

Justiz- u. Polizei-Departement.

Auf Veranlassung eines Briefes des Melde-
berichts des Justiz- und Polizei-Dienstes und über das Re-
sultat der Untersuchungsergebnisse über das Au-
muth und Lüth es folgt der Bericht im Kanton Wohlge-
meuth und Lüth es folgt der Bericht im Kanton Wohlge-
meuth und Lüth es folgt der Bericht im Kanton Wohlge-
meuth und Lüth es folgt der Bericht im Kanton Wohlge-

Anglegenheit
Wohlgenuth &
Lüth.

1854

I. Folgerung folgender Ausweisungsbeschlusses gegen Lutz.

Der schweizerische Bundesrat, nach Einsicht der be-
züglichen Untersuchungskästen; in Anbetracht, daß Balthasar
Anton Lutz, von Forst (Bayern), geboren 1855, Schneider,
wohnhaft in Basel, die ihm vom Polizei-Inspektor Wohl-
gemuth in Mühlhausen angetragene Rolle eines Agent
provocateur übernommen, sowie das ihm von gleicher
Seite wiederholt übergebene Geld entgegengenommen hat,
um in den Arbeiterkreisen von Basel, von Elsaß-Lothringen
und in denjenigen des Großherzogthums Baden zu wühlen
und Wohlgenuth diesfalls Berichte zu erstatten, und daß
er solche Berichte wirklich erstattet hat; in Anwendung des
Art. 70 der Bundesverfassung — beschließt:

1) Balthasar Anton Lutz, geboren 1855,
ist aus dem Gebiete der schweizerischen
 Eidgenossenschaft weggewiesen.

2) Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons
Basel mitgetheilt, mit der Einladung, denselben dem Lutz,
nebst Art. 63, litt, a des Bundesstrafrechts von 1853
eröffnen zu lassen und hierauf die Ausweisung zu voll-
ziehen.

3) Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der
Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

II. Zur Ergänzung des Beschlusses betreffend der Aus- weisung des Wohlgenuth (Prot. vom 30. April) werden nur einige Zitate angebracht, so daß der Beschluß nun nur leichter verstanden folgt:

Der schweizerische Bundesrat, nach Einsicht der Unter-
suchungskästen und im Hinblick auf Art. 70 der Bundes-
verfassung, dahin lautend: „a. Dem Bunde steht das
Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicher-
heit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizeri-
schen Gebiet wegzuspielen“; in Betracht, daß August
Wohlgenuth, Polizei-Inspektor in Mühlhausen, gegenwärtig
zu Rheinfelden, Kanton Aargau, verhaftet, auf schweize-
rischem Gebiete Handlungen begangen hat, welche in ihrem
Resultate geeignet sein könnten, die innere oder äußere
Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden, indem er
den Balthasar Anton Lutz aus Bayern, wohnhaft in
Basel, veranlaßte, in den baslerischen, elsaß-lothringischen
und badischen Arbeiterkreisen zu agitieren, durch den schrift-
lichen Auftrag: „Wühlen Sie nur lustig drauf los“ —
beschließt:

* anderes undandere



54. Sitzung vom 3. Mai 1889.

- 1) August Wohlgemuth, 56 Jahre alt, ist aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft weggewiesen.
- 2) Dieser Beschluss wird der Regierung des Kantons Aargau mitgetheilt, mit der Einladung, denselben dem Wohlgemuth, nebst Art. 63, litt. a des Bundesstrafrechts von 1853 eröffnen zu lassen.
- 3) Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

III. Den Verhandlungsbalken werden wie dann Kriegs-
kärtchen aufgelegt.

Ad I. an Baselstadt.

Ad II. an Aargau.

Protokollvorlesung aus Justiz- und Polizeidepartement
Vomrat und Zusendung des Abschreibens des Kriegs-
kärtchens.